



Vermögensverwalter in neu gegründeter Pfarrei bis zur Wahl eines KVR (Stand: 11.03.2024)

1) Grundsätzliches

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 KVVG verwaltet der Verwaltungsrat das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und das Vermögen. Mit der Auflösung der bisherigen Kirchengemeinden gehen auch deren bisherige Gremien unter.

Nach der Gründung der neuen Pfarrei erfolgt an dem vom Bischof bestimmten Termin¹ die Wahl des neuen Pfarreirates. Bis 10 Wochen nach der Pfarreiratswahl muss dieser die Verwaltungsräte wählen. Damit sollte spätestens Ende Mai ein neuer Verwaltungsrat gewählt sein. Erst mit seiner konstituierenden Sitzung nimmt der neue Verwaltungsrat die Amtsgeschäfte auf. Bis zu diesem Termin gibt es keinen Verwaltungsrat, der die neue Pfarrei vertritt.

Entsprechend § 22 Abs. 1 KVVG wird das Bistum auf Vorschlag der Pastoralraumkonferenz für diesen Zeitraum einen Verwalter bestellen, damit die neue Pfarrei grundsätzlich handlungsfähig ist.

§ 22 Abs. 1 KVVG und c. 1279 § 2 CIC sprechen ausdrücklich von *einem* Verwalter. Nach c. 1280 CIC muss es jedoch bei fehlendem Vermögensverwaltungsrat wenigstens zwei Ratgeber geben, die dem Verwalter bei der Erfüllung seiner Aufgabe helfen. Außerdem besteht die Möglichkeit gemäß c. 115 § 3 CIC, dass hier eine Gruppe (kollegial) tätig wird. Dies ist im KVVG des Bistums Mainz bislang noch nicht ermöglicht. Mit Blick auf den Arbeitsumfang der Verwaltungstätigkeit und um die beteiligten bisherigen Kirchengemeinden, jetzt Gemeinden, in der Verantwortung am Übergangsprozess zu beteiligen, planen wir, vergleichbar zu anderen Diözesen, das KVVG in diesem Punkt anzupassen.

Es sollte der Pastoralraumkonferenz überlassen bleiben, ob sie einen einzelnen Verwalter mit mindestens zwei Ratgebern vorschlägt, oder eine Gruppe, die die Aufgabe kollegial bewältigt.

2) Aufgaben von Verwalter und Ratgebern / Gruppe von Verwaltern (im weiteren Text Verwalter genannt)

Gemäß § 22 KVVG gehen alle Rechte und Pflichten des Kirchenverwaltungsrates auf den Verwalter über.

Zu Beginn des ersten Wirtschaftsjahres der neuen Pfarrei besteht noch kein festgestellter Wirtschaftsplan. Dieser wird erst nach der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates von diesem beschlossen und anschließend vom Bischöflichen Ordinariat nach § 16 c) KVVG genehmigt.

Nach § 38 der Wirtschaftsordnung der Diözese Mainz vom 01.05.2021² dürfen bei nicht festgestelltem Wirtschaftsplan nur Aufwendungen geleistet werden,

- zu denen die jeweilige Kirchengemeinde rechtlich verpflichtet ist
- oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind
- oder Investitionsleistungen, insbesondere für Bauten oder Beschaffungen fortgeführt werden, sofern durch den Wirtschaftsplan eines Vorjahres für den betreffenden Zweck bereits Beträge festgesetzt worden sind.

Diese Regelung schließt alle anderen, insbesondere langfristige Vermögensveränderungen durch einen Verwalter in dieser Zeit grundsätzlich aus.

¹ Siehe § 6 (1) Pfarreiratsstatut

² Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 am 11.5.2021

3) Prozess

Im Zuge der Kandidatensuche für die Gremien der neuen Pfarrei sollten Ehrenamtliche für die Tätigkeit des Verwalters und seiner Ratgeber bzw. der Gruppe von Verwaltern aus dem Pastoralraum gefunden werden.

Diese Personen müssen bis zum 01.07. vor der Gründung der neuen Pfarrei der Abteilung Kirchengemeinden, z.H. Herrn Abteilungsleiter Norbert Bach vorliegen.

Dann wird die Ernennungsurkunde zum Vermögensverwalter vor dem Ablauf des Jahres mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres erstellt und dem Leiter der neuen Pfarrei zugestellt.

Norbert Bach, Hildegard Kewes und Dr. Anna Ott

[Hier eingeben]